

DER PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER LANDWIRTSCHAFT

Pressedienst Nr. 15879
Donnerstag, 13. August 2020

Deutsche Ernährungsindustrie fordert mehr Fairness in der Lebensmittel-Lieferkette	1
AMA informiert über "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau"	1
Schweiz: Bundesrat will Mindestanforderungen für Nutztiere anheben	3
Neuseeland: GlobalDairyTrade-Auktionen finden trotz Lockdown statt	4
Weißrussland: Lukaschenko will keinen freien Agrarland-Markt in seinem Land	5
Tirol: Weitere tote Schafe in Navis und Schmirn aufgefunden	5

**EINEN TEIL DER AUFLAGE FINANZIERT
DIE NIEDERÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNG**



Die Niederösterreichische
Versicherung

Deutsche Ernährungsindustrie fordert mehr Fairness in der Lebensmittel-Lieferkette

Agrarmarktstrukturgesetz soll - unabhängig vom Umsatz - für alle Betriebe gelten

Berlin, 13. August 2020 (aiz.info). - Die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel sowie die damit verbundene Marktmacht der Händler führt immer wieder zu Situationen, in denen die Lieferanten mit grenzwertigen und teilweise auch unlauteren Forderungen konfrontiert werden. In der Regel lassen sich die Hersteller auf diese ein, um ihren Platz im Regal der Supermärkte nicht zu gefährden, wie die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) berichtet. Der Spitzenverband der Ernährungsindustrie begrüßt daher das neue Agrarmarktstrukturgesetz, das darauf ausgerichtet ist, unlauteren Handelspraktiken entgegenzuwirken. Allerdings fordert der Verband in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ein ambitioniertes Vorgehen, das über eine "Eins-zu-eins-Umsetzung" der "EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette" hinausgeht, meldet Dow Jones News. * * * *

"Das Gesetz muss gewährleisten, dass alle Lebensmittel sowie alle Nahrungsmittelhersteller, unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden. Das tut es momentan noch nicht", sagt **Peter Feller**, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der BVE. Darüber hinaus fordert der Spitzenverband, alle Handelspraktiken, die von der EU-Richtlinie als unlauter qualifiziert werden, zu verbieten, und zwar unabhängig davon, ob sie vereinbart worden sind. "Aufgrund der Marktmacht der führenden Lebensmittelhändler werden die Lieferanten im Zweifel immer zu entsprechenden vertraglichen Zugeständnissen bereit sein, um ihre Lieferungen sicherstellen zu können. Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber hier Schutz gewährleisten", fordert Feller. (Schluss)

AMA informiert über "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau"

Anlagezeitpunkt für Variante 3 und 4 beachten

Wien, 13. August 2020 (aiz.info). - Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" teilnehmen, müssen mindestens 10% ihrer Ackerfläche mit Zwischenfrüchten begrünen. Dafür stehen sechs verschiedene Varianten zur Verfügung, die sich insbesondere beim Anlage- und Umbruchszeitpunkt unterscheiden. Betriebe, welche die Begrünungsvarianten 3 oder 4 bereits im Mehrfachantrag (MFA)-Flächen 2020 vorangemeldet haben oder diese im Herbstantrag 2020 beantragen wollen, müssen dabei genaue Termine und Voraussetzungen beachten. * * * *

Variante 3

Die Anlage der Begrünungsfläche muss spätestens am 20. August 2020 erfolgen. Der Umbruch darf frühestens am 15. November 2020 vorgenommen werden. Die Aussaat muss mindestens drei Mischungspartner beinhalten und die Mischung kann aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen.

Mineralische Stickstoffdünger sowie Pflanzenschutzmittel sind vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes verboten.

Variante 4

Die Anlage der Begrünungsfläche muss spätestens am 31. August 2020 erfolgen. Der Umbruch darf frühestens am 15. Februar 2021 vorgenommen werden. Die Aussaat muss mindestens drei Mischungspartner beinhalten und die Mischung kann aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen.

Mineralische Stickstoffdünger sowie Pflanzenschutzmittel sind vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes verboten.

Hinweis

Für Betriebe, welche gleichzeitig an der Maßnahme "Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)" teilnehmen, gilt Folgendes: Im Anschluss an die gemäß den Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 im Rahmen der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" angelegte Begrünung muss der Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ackerbohnen, Gemüse und ähnlichen Feldfrüchten) mittels Mulch- oder Direktsaat beziehungsweise mittels Strip-Till-Verfahren erfolgen. Betroffene Flächen müssen daher bereits im Herbstantrag 2020 mit Mulchsaatzuschlag beantragt werden. Details sowie eine Liste aller erosionsgefährdeten Kulturen sind im Maßnahmen Erläuterungsblatt unter www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#5201 zu finden.

Auf die Erreichung einer flächendeckenden Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatzeitpunkt, Saatstärke, Auswahl geeigneter Begrünungskulturen und Sägeräte) zu achten. Bei widrigen Witterungsbedingungen oder zwecks vorhergehender Ausfallgetreide-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung ist gegebenenfalls auf später anzulegende Varianten auszuweichen.

Wird trotz Anwendung fachgemäßer pflanzenbaulicher Maßnahmen keine vollständig flächendeckende Begrünung erreicht, weil dies auf außergewöhnliche Umstände wie ungünstige Witterungsverhältnisse oder Schädlingsdruck zurückzuführen ist, muss die Begrünungsvariante nicht abgemeldet werden. Im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle können außergewöhnliche Umstände berücksichtigt werden, sofern sie belegt beziehungsweise glaubhaft gemacht werden können.

Die Begrünungen im heurigen Sommer/Herbst zählen bereits zum Mehrfachantrag-Flächen 2021 und damit zum geplanten ÖPUL-Verlängerungsjahr. Alle ÖPUL-Betriebe erhalten Ende August schriftliche Informationen zum Herbstantrag 2020 beziehungsweise zur Verlängerung von ÖPUL 2015-Maßnahmen. (Schluss)

Schweiz: Bundesrat will Mindestanforderungen für Nutztiere anheben

Gegenentwurf zur Massentierhaltungsinitiative vorgelegt - Bauernverband übt Kritik

Bern, 13. August 2020 (aiz.info). - Die Schweizer Bundesregierung hat in ihrer gestrigen Sitzung das Ziel formuliert, die Mindestanforderungen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren anzuheben. Sie legt damit einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz" vor. Der Entwurf nimmt einige zentrale Aspekte dieser Initiative auf, gleichzeitig werden bestimmte Forderungen, wie zum Beispiel private Bio-Standards in die Verfassung aufzunehmen, abgelehnt. Der Bauernverband sieht den Regierungsvorschlag dennoch sehr kritisch.

* * * *

Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion ist die im September 2019 von Tierschützern eingebrachte Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz". Der Bund solle Kriterien für die Unterbringung, den Auslauf, die Anzahl gehaltener Tiere und die Schlachtung festlegen. Die Anforderungen sollten mindestens jenen der Schweizer Bio-Richtlinien von 2018 entsprechen. Die neue Verfassungsbestimmung solle zudem auch für den Import von tierischen Produkten gelten, lauten die Forderungen der Initiative.

Forderungen gehen zu weit

Der Bundesrat (so heißt in der Schweiz die Bundesregierung) gab dann im Jänner 2020 die Empfehlung ab, diese Volksinitiative abzulehnen. Man unterstütze zwar grundsätzlich das Ziel, die Tierhaltung im Land weiter zu verbessern, manche Forderungen gingen aber zu weit, betonte der Bundesrat und kündigte einen Gegenentwurf zu dieser Initiative an.

Gestern wurde dieser Entwurf vorgestellt. Demnach will der Bundesrat die tierfreundliche Unterbringung, den regelmäßigen Auslauf sowie die schonende Schlachtung von Nutztieren in der Verfassung verankern, wie es die Initiative vorschlägt. In diesen Bereichen sollen die Mindestanforderungen für alle Nutztiere angehoben werden. Der Gegenentwurf sieht zudem vor, den Schutz des Wohlergehens als allgemeinen Grundsatz für alle Tiere in die Verfassung aufzunehmen. Der Bundesrat verzichtet allerdings darauf, private Bio-Standards in die Verfassung aufzunehmen. Die Anwendung dieser Standards auf Importe wäre unvereinbar mit Handelsabkommen und nur sehr schwer umsetzbar, so die Argumentation.

Sollte der direkte Gegenentwurf der Regierung in der Volksabstimmung angenommen werden, dann wird der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten, in der die neue Verfassungsbestimmung ausformuliert wird. In weiterer Folge sollen dann die Auswirkungen dieser neuen Regelungen auf die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen einer Folgenabschätzung analysiert werden. Das politische Begutachtungsverfahren, die sogenannte "Vernehmlassung", in der Parteien, NGOs und Betroffene eine Stellungnahme zu diesem Thema abgeben können, dauert bis 20. November 2020.

Bauernverband sieht den Entwurf kritisch

Der Schweizer Bauernverband (SBV) hat den Gegenvorschlag des Bundesrates bereits gestern kritisiert. "Obwohl unser Land eines der strengsten Tierschutzgesetze der Welt hat sowie limitierte Tierbestände bei Schweinen, Geflügel und Kälbern bereits bestehen, sieht die Regierung weitergehende Vorgaben vor", heißt es in einer ersten Reaktion des SBV.

"Alle neuen Bestimmungen gelten nur für die inländische Produktion. Die Importe werden einmal mehr ausgeklammert. Damit verteuert der Bundesrat einseitig die einheimische Produktion und schwächt deren Konkurrenzfähigkeit weiter. Zweitens werden mit den neuen Bestimmungen die Differenzierungsmöglichkeit über die verschiedenen Tierwohl-Label reduziert. Bereits heute haben die Konsumenten die Wahl und können zusätzliches Tierwohl mit dem Kauf entsprechender Lebensmittel aktiv fördern. Drittens geht es bei den vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht nur um zusätzliche Kosten, sondern generell auch um die praktische Machbarkeit auf den einzelnen Betrieben", betont der Bauernverband. Er will den Entwurf nun im Detail prüfen sowie in seinen Gremien die Haltung dazu festlegen. (Schluss) kam

Neuseeland: GlobalDairyTrade-Auktionen finden trotz Lockdown statt

Nächstes Trading-Event am 18. August

Auckland, 13. August 2020 (aiz.info). - Nach dem Wiederausbruch der Corona-Pandemie in Neuseeland gilt seit Mittwoch in Auckland ein zunächst dreitägiger Lockdown. Die Schulen und alle nicht notwendigen Geschäfte sind geschlossen. Die Handelsplattform GlobalDairyTrade (GDT) wird ihre Auktionen aber weiterhin abhalten, teilte das Unternehmen heute mit. Das nächste Trading-Event findet am 18. August statt. Der GDT-Index, in dem eine Bandbreite von verschiedenen Milchprodukten sowie Kontrakt-Zeiträumen zusammengefasst ist, gilt als wichtiger Indikator für die Preisentwicklung am Weltmilchmarkt. * * * *

Die Handelsplattform GlobalDairyTrade wurde 2008 gegründet. Sie hat ihren Sitz beim neuseeländischen Molkereiriesen Fonterra in Auckland, arbeitet aber unabhängig von ihm. Die wichtigste Funktion der zweimal im Monat stattfindenden GDT-Auktionen ist es, glaubwürdige und marktbasierende Referenzpreise für den globalen Handel mit Milchprodukten bereitzustellen.

Im Jahr 2019 wurden bei 24 GDT-Events 682.078 t an Milchprodukten im Wert von rund 2,3 Mrd. USD gehandelt - den höchsten Anteil hatte Vollmilchpulver mit 55%. An den Auktionen nahmen insgesamt 329 Bieter aus 88 Ländern teil. Mit einem Anteil von 57% an der gehandelten Ware waren Asien und Ozeanien die wichtigsten Käufer, auf europäische Bieter entfielen 11%.

Neuseeland gilt dank früher und strikter Maßnahmen als sehr erfolgreich im Kampf gegen COVID-19. Im Juni hatte sich das Land Corona-frei erklärt und war zu einer relativen Normalität zurückgekehrt. Am Dienstag dieser Woche waren erstmals seit mehr als drei Monaten wieder lokale Corona-Infizierungen bestätigt worden. Alle stehen in Zusammenhang mit einer Familie aus der Millionenmetropole Auckland, bei der zu Wochenbeginn vier Mitglieder positiv getestet wurden. Heute sind 14 neue Fälle gemeldet worden. Premierministerin Jacinda Ardern rechnet damit, dass die Zahlen vorerst weiter steigen und sieht daher derzeit keinen Anlass für Entwarnung. (Schluss) kam

Weißrussland: Lukaschenko will keinen freien Agrarland-Markt in seinem Land

Zerstückelung von staatlichen Großarealen nicht zielführend

Minsk, 13. August 2020 (aiz.info). - In Weißrussland sollen landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin nicht privatisiert werden dürfen. Das hat Staatspräsident **Alexander Lukaschenko** in der vergangenen Woche, einige Tage vor seiner umstrittenen Wiederwahl, klar gestellt. Jeder Weißrusse könne die Agrarflächen frei pachten, bekräftigte Lukaschenko in seiner Jahresbotschaft an das Volk und das Parlament. Die Zerstückelung von sich im Besitz des Staates befindenden Großarealen sowie die Übergabe von Teilen davon an einzelne Geschäftemacher zu Spottpreisen hätten aber keinen Sinn und seien unzulässig. Kritisch äußerte sich Lukaschenko dabei über das in der benachbarten Ukraine im Frühjahr verabschiedete Agrarland-Transaktionsgesetz. Er bezeichnete dieses als eine fehlerhafte Entscheidung, die für Weißrussland keinesfalls geeignet wäre. (Schluss)
pom

Tirol: Weitere tote Schafe in Navis und Schmirn aufgefunden

Wolf aus italienischer Population in Spiss nachgewiesen

Innsbruck, 13. August 2020 (aiz.info). - Nachdem der örtlich zuständige Amtstierarzt kürzlich zwei tote Schafe im Tiroler Navis begutachtet hatte, wurden der Behörde aus dem Gemeindegebiet von Navis neuerlich drei tote und ein verletztes Tier sowie ein weiteres totes Schaf aus dem Gemeindegebiet von Schmirn gemeldet. Zum Teil wurden die Schafe bereits amtstierärztlich begutachtet. "Diese Tiere weisen wiederum kein eindeutig zuordenbares Rissbild auf. Zur weiteren Abklärung wurden Tupferproben für eine DNA-Analyse genommen", berichtet **Martin Janovsky**, der als Experte der Landesregierung für große Beutegreifer zuständig ist. * * * *

Die ersten Ergebnisse der genetischen Untersuchungen der Tupferproben von den Schafsrissen am 29. Juli in Pfunds und am 2. August in Spiss liegen nun vor. "In beiden Fällen ist neuerlich die DNA eines Wolfs aus der italienischen Population nachgewiesen worden. Für die Risse in Spiss liegen auch die Ergebnisse der Genotypisierung vor. Es handelt sich dabei um jene Wölfin, deren DNA bereits bei den Rissen in Serfaus und See nachgewiesen wurde", berichtet Janovsky. (Schluss)